

Ausbildungsverhältnis

A/B



Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Liebe Auszubildende,

**wir heißen Sie herzlich willkommen zu Ihrer
Berufsausbildung an der Hochschule für nachhaltige
Entwicklung Eberswalde (HNEE)!**

Wahrscheinlich handelt es sich bei den meisten von Ihnen um das erste Ausbildungsverhältnis und damit um den Start in das Berufsleben. Sie haben im Vorfeld zu Ihrer Einstellung sicher schon Bekanntschaft mit einer Reihe von Regelungen, Richtlinien und Gesetzen gemacht, die Ihnen größtenteils neu waren.

Um Ihnen den Überblick in diesem »Vorschriften-Dschungel« zu erleichtern, haben wir nachfolgend einige Informationen in alphabetischer Reihenfolge für Sie zusammengestellt. Diese Informationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihrem beruflichen Umfeld besser zu orientieren. Sofern es zu einzelnen Stichworten Fragen gibt, besprechen Sie diese mit Ihrer Auszubildendenvertretung vor Ort oder wenden sich telefonisch oder persönlich an die Abteilung für Personalangelegenheiten der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE).

Für grundsätzliche Fragen zu Ihrem Ausbildungsverhältnis steht Ihnen die Auszubildendenvertretung als Ansprechpartner zur Verfügung (Auszubildendenvertretung@hnee.de). Für administrative Fragen zu Ihrem Ausbildungsverhältnis (wie z.B. Adressänderung, Änderung der Bankverbindung, Erholungsurlaub, Unfallangelegenheiten, Abwesenheiten, Abrechnung zur Berufsschule, etc.) steht Ihnen die Personalabteilung als Ansprechpartner zur Verfügung (personal@hnee.de).

Jederzeit können Sie sich auch an die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde wenden ([Jugend-und Auszubildendenvertretung@hnee.de](mailto:Jugend-undAuszubildendenvertretung@hnee.de)).

Die JAV bezeichnet die Vertretung der Jugendlichen eines Betriebes.

Wir wünschen allen einen guten Start ins Berufsleben und eine erfolgreiche Ausbildung an der HNEE.



Ausbildungsmittel

Zu den Ausbildungsmitteln gehören z.B. Stifte, Papier, Werkzeuge, Berichtshefte etc.

Im Rahmen des § 12 Abs. 2 des Tarifvertrages für Auszubildende (TVA-L BBiG) werden Ihnen kostenlos diejenigen Ausbildungsmittel zur Verfügung gestellt, die zur betrieblichen Berufsausbildung und für die Ablegung von Prüfungen erforderlich sind. Sie als Auszubildende*r sind selbstverständlich verpflichtet, die Ihnen zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungen der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln.

Für die schulische Ausbildung erhalten Sie entsprechende Bücher die Sie über die Hochschulbibliothek (Bibliothek@hnee.de) der HNEE beschafft und erstattet bekommen. Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Lernmittel, die der Unterstützung des Berufsschulunterrichts dienen oder von Berufsschullehrern lediglich zur Anschaffung »empfohlen« werden, nicht zu den oben bezeichneten Ausbildungsmitteln zählen. Sprechen Sie Ihre Auszubildendenvertretung an, inwieweit im Betrieb Fachliteratur vorhanden ist, auf die Sie ggf. zurückgreifen können.

Abschlussprüfung

Eine Abschlussprüfung wird in allen anerkannten Ausbildungsberufen durchgeführt. Einzelheiten über Prüfungsverfahren und -inhalte entnehmen Sie bitte der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Für Fragen steht Ihnen auch hier ihr Auszubildendenvertretung vor Ort zur Verfügung.

Vor der Abschlussprüfung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich auf die Prüfung an fünf Tagen vorzubereiten (§ 14 TVA-L BBiG), dafür werden Sie auch von der Arbeit befreit.

Als Prämie erhalten Auszubildende bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Euro.

Sie wird jedoch nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird (§ 20 TVA-L BBiG).

Änderung der persönlichen Verhältnisse

Bitte teilen Sie alle Personenstandsänderungen wie z. B. Eheschließung, Ehescheidung, Geburt eines Kindes, Wohnortwechsel etc. der Abteilung für Personalangelegenheiten mit entsprechenden schriftlichen Nachweisen mit (personal@hnee.de).

Arbeitsunfall

Wenn Sie einen Unfall erleiden sollten, der sich bei der Verrichtung von Tätigkeiten im Rahmen Ihrer Ausbildung ereignet, handelt es sich um einen Arbeitsunfall – generell sind Sie ebenso wie die anderen Mitarbeiter*innen der HNEE in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Andere Unfälle, die sich nicht direkt bei der Arbeit, sondern im Zusammenhang damit ereignet haben – wie z.B. Unfälle zwischen Wohnung und Arbeitsplatz – können unter bestimmten Voraussetzungen auch als Wegeunfall/Arbeitsunfall behandelt werden. Wir bitten Sie, solche Unfälle sofort Ihrer bzw. Ihrem Vorgesetzten und anschließend in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement zu melden (Liegenschaftsmanagement@hnee.de). Ist mit einem solchen Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen verbunden, ist eine schriftliche Unfallanzeige zu fertigen. Entsprechende Formulare zur Unfallmeldung sind in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement erhältlich.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem TVA-L und beträgt für alle Ausbildungsberufe wöchentlich 40 Stunden (in der Regel 8 Stunden täglich). Arbeitsbeginn und -ende erfahren Sie an Ihrer jeweiligen Ausbildungsstelle.

Die tägliche Kernzeit (Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit) ist wie folgt festgesetzt: Montag bis Freitag: 09:30 bis 12:00 Uhr. Damit soll die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit verbessert werden.

Ausbildungsplan

Zu Beginn der Ausbildung erhalten Sie einen Ausbildungsplan. Darin ist die zeitliche und sachliche Gliederung der Berufsausbildung niedergelegt. Der Ausbildungsplan ermöglicht Ihnen die Kontrolle, ob alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die für Ihren Beruf erforderlich sind, auch tatsächlich vermittelt werden. Sprechen Sie Ihre Auszubildendenvertretung darauf an, wenn Sie im Verlauf der Ausbildung das Gefühl haben, einzelne Punkte des Ausbildungsplanes bedürfen einer Vertiefung.

B

Beendigung der Ausbildung

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Bestehen der Abschlussprüfung. Am Tag des letzten Prüfungsteiles erhalten Sie vom Prüfungsausschuss eine vorläufige Bescheinigung, aus der hervorgeht, ob Sie die Prüfung bestanden haben. Bitte reichen Sie diese Bescheinigung unverzüglich an Ihre Auszubildendenvertretung und an die Abteilung für Personalangelegenheiten weiter. Sofern Sie die Prüfung nicht bestanden haben, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung. Anträge bei nicht bestehen stellt die IHK Ostbrandenburg auf deren Internetseite zur Verfügung.

In begründeten Einzelfällen kann das Ausbildungsverhältnis jedoch vorzeitig aufgelöst oder gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber kommt z.B. dann in Frage, wenn Auszubildende der Ausbildungsstelle oder der Berufsschule wiederholt unentschuldig fernbleiben oder bei Arbeitszeitbetrug.

Berichtsheft

Das Berichtsheft ist der Nachweis für die zuständige Stelle, dass die Ausbildung ordnungsgemäß verläuft. Es wird in der Regel vor der Abschlussprüfung von der IHK eingezogen und überprüft. Der Prüfungsausschuss wird Sie nur dann zur Abschlussprüfung zulassen,

wenn das Berichtsheft ordnungsgemäß geführt wurde und weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie sehen also, dass Sie nicht nur zur Führung des Berichtsheftes verpflichtet sind, sondern dass auch viel davon abhängt.

Das Berichtsheft wird vom Arbeitgeber bezahlt. Sie dürfen es während der Arbeitszeit führen. Sie haben das Berichtsheft regelmäßig Ihrer Auszubildendenvertretung vor Ort zur Durchsicht und zur Kenntnisnahme vorzulegen. In Ihrem eigenen Interesse empfehle wir Ihnen dringend, dass Berichtsheft immer zeitnah zu führen.

Berufsschule

Die Berufsschule ergänzt die betriebliche Ausbildung und vermittelt Ihnen sowohl spezifische theoretische Kenntnisse als auch Allgemeinwissen. Durch die beiden Lernorte Betrieb und Berufsschule können die in der Ausbildung fachspezifischen und übergreifenden Themen gleichermaßen berücksichtigt werden. Am Berufsschulunterricht müssen alle Auszubildenden teilnehmen.

Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an den Prüfungen ist jeder Auszubildende von seiner betrieblichen Ausbildungstätigkeit freigestellt. Der Tag in der Berufsschule zählt als voller Arbeitstag. Sollte bei Ausfall weniger als 5h unterrichtet werden, benötigt die Berufsschule ein Schreiben der HNEE, dass der Auszubildende ggf. in den Betrieb muss. (Die Zeit, die für den Weg von der Berufsschule in den Betrieb benötigt wird, zählt als Arbeitszeit.)

Sofern Sie an der Teilnahme am Berufsschulunterricht oder an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen verhindert sind (z.B. wegen Krankheit), gelten die gleichen Meldepflichten, wie sie unter dem Stichwort »Krankheit« beschrieben sind. Nehmen Sie diese Pflichten im Interesse einer erfolgreichen Ausbildung sehr ernst. Bei etwaigen wiederholten Verstößen gefährden Sie ansonsten das Ausbildungsverhältnis.

D

Datenschutz

Bei der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationssysteme muss dem Datenschutz besondere Beachtung geschenkt werden. Nicht nur Daten aus EDV-Anlagen, sondern auch alle sonstigen Dokumente und Angaben unterliegen einer besonderen Geheimhaltung, die Sie nicht zweckwidrig verarbeiten, bekannt machen oder an Unbefugte weitergeben dürfen.

Dienstbefreiung/ Sonderurlaub

Neben dem Erholungsurlaub kann Ihnen für bestimmte Anlässe (z.B. ehrenamtliche Tätigkeit Teilnahme am Kirchentag), Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung gewährt werden. Im Einzelfall können Sie gerne in der Abteilung für Personalangelegenheiten nachfragen.

E

Entgeltabrechnung

Die monatliche Zahlung des Ausbildungsentgelts erfolgt Ende des Monats für den laufenden Kalendermonat auf ein von der bzw. dem Auszubildenden benanntes Konto.

Bei nicht genehmigtem Fernbleiben am Ausbildungsplatz oder in der Berufsschule **besteht kein Anspruch** auf das Ausbildungsentgelt!

Erholungsurlaub

Ihr Urlaub von 30 Tagen ist grundsätzlich im Kalenderjahr zu nehmen, Resturlaub ist bis spätestens 30. September des folgenden Jahres anzutreten. Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen. Der Urlaub ist rechtzeitig zu planen und mit der Auszubildendenvertretung abzustimmen. Der Urlaubsantrag muss bei der Auszubildendenvertretung in der digitalen Zeiterfassung beantragt werden. Erst nach erfolgter Urlaubsgenehmigung darf der Urlaub angetreten werden. Sofern Sie auf Ihren Antrag keine Rückmeldung erhalten haben und unsicher sind, ob Ihr Urlaubsantrag genehmigt wurde, sprechen Sie bitte Ihre Auszubildendenvertretung an.

Der Urlaub ist rechtzeitig vor dem Ende der Ausbildung zu nehmen, da er nicht ausbezahlt werden darf.

F

Fahrkostenerstattung

Fahrtkosten für den täglichen Weg zur Ausbildungsstätte werden nicht erstattet. Allerdings sieht der § 10 Abs. 3 des TVA-L BBiG vor, dass Ihnen die Fahrtkosten gezahlt werden, wenn Sie eine auswärtige Berufsschule besuchen.

Zu unserer Erleichterung bitten wir Sie, die Fahrtkosten immer gebündelt für mind. drei Monate auf dem dafür vorgesehenen Vordruck (siehe Willkommensmappe) zu beantragen.

Bitte lesen Sie sich den Antrag genau durch; mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie keine Leistungen von Dritten erhalten und dass Sie am Berufsschulunterricht teilgenommen haben. Falsche Angaben stellen einen Verstoß dar, der auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

G

Geheimhaltungspflicht

Auch Sie als Auszubildende*r sind wie die anderen Mitarbeiter*innen auch verpflichtet, über alle Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren auch über Ihre Ausbildungszeit hinaus.

J

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) der HNEE kümmert sich um alle betrieblichen Belange der Jugendlichen, Auszubildenden und vertritt ihre Angelegenheiten. Sie können Sie jederzeit gerne ansprechen, wenn Schwierigkeiten während der Ausbildung auftreten und Sie das Gefühl haben, dass Ausbildungsinhalte nicht intensiv genug vermittelt oder tarifvertragliche und gesetzliche Vereinbarungen verletzt werden. In Zusammenarbeit mit dem Personalrat für Beamte und Beschäftigte versucht die JAV die Ausbildungsbedingungen zu verbessern.

Gewählt wird die JAV alle zwei Jahre, und zwar von allen Auszubildenden unter 25 Jahren. Gewählt werden können Beschäftigte vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten sechsundzwanzigsten Lebensjahr. Die JAV kann alle drei Monate zu einer JAV-Versammlung einladen, an der alle Jugendlichen und Auszubildenden teilnehmen können. Sie werden dafür von der Arbeit freigestellt.

K

Krankheit/Krankmeldung/ Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Ist ein Erscheinen am Ausbildungsplatz bzw. der Berufsschule wegen Krankheit nicht möglich, so müssen Sie sofort am ersten Tag der Abwesenheit den bzw. die direkte Vorgesetzte*n (Auszubildendenvertretung) oder deren Vertreter*in mindestens telefonisch verständigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage muss eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Abteilung für Personalangelegenheiten vorgelegt werden. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist ein weiteres Attest vorzulegen. In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests bereits am ersten Tag der Erkrankung verlangt werden.

Bei Erkrankung des Kindes wird eine Lohnfortzahlung von sechs Wochen gewährt.

Auch bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhalten Auszubildende bis zur Dauer von maximal sechs Wochen das Ausbildungsentgelt fortgezahlt.

Bei nicht entschuldigtem oder nicht genehmigtem Fernbleiben vom Ausbildungsplatz oder von der Berufsschule besteht kein Anspruch auf das Ausbildungsentgelt! Unentschuldigtes Fernbleiben hat arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge (z.B. Abmahnung, im Wiederholungsfalle auch die Kündigung).

M

Mensa

In den Mittagspausen haben Sie Gelegenheit, die Mensen der HNEE zu nutzen:

Es gibt für Auszubildende der HNEE in den Mensen Vergünstigungen, Sie müssen nur an der Kasse nachweisen, dass Sie Auszubildende der Hochschule sind. Aktuelle Preise und Speisepläne sowie Öffnungszeiten und Standorte finden Sie unter folgendem Link: → studentenwerk-frankfurt.de

P

Pausen

Pausenzeiten sind nicht nur Essenszeiten, sondern auch Erholungszeiten. Für einen 8 Stunden Tag gilt die Pausenzeit von einer halben Stunde. Für Jugendliche unter 18 Jahren sind dafür im Jugendarbeitsschutzgesetz noch zusätzliche Pausenzeiten festgeschrieben. Die betrieblichen Pausenzeiten werden außerdem im Tarifvertrag oder in einer Dienstvereinbarung geregelt.

PC- Nutzung

Bei Fragen und/oder Problemen können Sie sich an das IT-Service Zentrum (ITSZ) wenden, Tel.: 03334/ 657-272 oder per E-Mail an itsz@hnee.de.

Personalangelegenheiten

Sämtliche Nachweise, die die Ausbildung betreffen, z.B. Berufsschulzeugnisse, Bescheinigungen über besuchte Lehrgänge etc., geben Sie bitte im Original oder in Kopie bei Ihrer Ausbildungskoordinatorin vor Ort ab, da diese Schriftstücke in Ihre Personalakte aufgenommen werden.

Praktikum

Während der Ausbildung kann dem Auszubildenden die Möglichkeit eingeräumt werden, für einen gewissen Zeitraum ein Praktikum vor Ort in einer andern Behörde/ Betrieb oder im Ausland zu absolvieren.

S

Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung an Ihrer Ausbildungsstätte gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, erhalten Sie diese unentgeltlich durch die HNEE (bitte mit der Auszubildendenvertretung absprechen und der Personalabteilung weiterleiten). Zur Schutzkleidung gehören alle Kleidungsstücke, die bei bestimmten Tätigkeiten anstelle oder über der üblichen Kleidung zum Schutz des Auszubildenden vor gesundheitlichen Gefahren oder außergewöhnlichen Verschmutzungen getragen werden müssen.

Stellenausschreibungen

Im Verlauf Ihrer Ausbildung werden Sie sich sicher Gedanken machen, welche beruflichen Möglichkeiten Sie im Anschluss an Ihre Ausbildung haben. Die HNEE kann Ihnen leider nach Beendigung der Ausbildung keine Übernahme auf einen befristeten oder unbefristeten Arbeitsplatz garantieren, aber eine Übernahme als Trainee ist nicht ausgeschlossen. Die Voraussetzungen dafür finden Sie im TVL-A §19.

Auch wenn es bis zum Ende Ihrer Ausbildung noch eine ganze Weile dauern wird, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Bekanntgabe von Stellenangeboten an verschiedenen Aushangtafeln erfolgt. Darüber hinaus finden Sie diese Stellenangebote auch auf unserer Internetseite: Stellenausschreibungen.

Sprachkurs

Auszubildende haben die Möglichkeit, im Sprachenzentrum der HNEE an hochschulinternen Sprachkursen teilzunehmen.

Z

Zeugnis

Nach der Abschlussprüfung erhalten Sie von der Berufsschule ein Abschlusszeugnis, welches Sie bitte umgehend Ihrer Auszubildendenvertretung bzw. Abteilung für Personalangelegenheiten vorlegen.

Abteilung Personalabteilung
Auszubildendenvertretung
Stadtcampus

Haus 2 / Etage 3
Schicklerstraße 5
16225 Eberswalde

Auszubildendenvertretung@hnee.de
personal@hnee.de



**Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde**